

Benjamin T. G. Mayes:*

Grabau zu Amt und Sakramenten

Historisch-theologische Untersuchung einer historischen Debatte

1. Einführung und Literatursichtung

Zwischen 1840 und 1866 beherrschte ein heftiger Streit zwei Gruppierungen des konfessionellen Luthertums in den USA: Auf der einen Seite waren dies Johannes August Grabau mit seiner Gefolgschaft aus schlesischen und preußischen Einwanderern. Die andere Seite war geprägt durch C.F.W. Walther mit seinen aus Sachsen stammenden Anhängern.

Ziel dieses Aufsatzes ist es nun nicht, sämtliche Positionen der damaligen theologischen Auseinandersetzung zwischen Grabau und den „Sachsen“ und später der Buffalo- bzw. der Missourisynode wieder aufzugreifen. Es soll auch nicht um die unterschiedlichen Ansichten zu Berufung und Ordination, zur Praxis der orthodoxen lutherischen Kirchenordnungen, Zeremonien, zur Lehre von der Kirche, zum Amt der Schlüssel oder zum Recht der Gemeinde, Lehre und Lehrer in der Kirche zu beurteilen, gehen.

Vielmehr soll im folgenden die Debatte um die Beziehung bzw. die Abhängigkeit zwischen dem Hirtenamt und der Gültigkeit der Sakramente einschließlich der Absolution nachgezeichnet werden, die zwischen 1840 und 1849 zwischen Grabau und den „Sachsen“ geführt wurde.¹

Auf beiden Seiten rang man um das rechte Verständnis einer Zuordnung der dem Wort Gottes innewohnenden Kraft und der göttlichen Einsetzung des Hirtenamtes. Im Laufe der Debatte wurden hierzu zwei divergierende Positionen vertreten.

Trotz der Bedeutung Grabaus für die frühe Geschichte der Lutherischen Kirche – Missourisynode fand zum theologischen Denken Grabaus, gerade in dieser Frage, bislang verhältnismäßig wenig Grundlagenforschung statt. Nur ein sehr kleiner Teil des frühen Briefwechsels zwischen Grabau und den Sachsen wurde bisher ins Englische übersetzt.²

* Benjamin T. G. Mayes ist Pfarrer der Missouri-Synode und Abteilungsleiter für akademische Literatur am Concordia Publishing House (CPH), St. Louis. Der hier veröffentlichte Aufsatz erschien erstmals in „Lutheran Quarterly“ (2006). Dem Herausgeber, Prof. Paul Rorem, Princeton, danken wir für die freundliche Abdruckgenehmigung. Die Übertragung aus dem Englischen besorgte Gert Kelter.

1 Die Hauptschriften finden sich in: G. H. Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau zu Buffalo vom Jahre 1840, nebst den zwischen ihm und mehreren lutherischen Pastoren von Missouri gewechselten Schriften (New York: H. Ludwig & Co., 1849).

2 Benjamin T. G. Mayes, (Übers.), „A Letter by Johannes Grabau on Christian Ordination,“ Concordia Historical Institute Quarterly 73, no. 3 (2000): 171-189; William W. Schumacher, trans., The Hirtenbrief of J. A. A. Grabau and Its Evaluation by the Saxon Pastors in Missouri

Bedauerlicherweise herrscht in der Literatur über Grabaus theologische Position eher Unklarheit. So ist Alan Graebner der Auffassung, Grabau habe bei den Geistlichen über die Laien gestellt.³ Auch Polack behauptet etwa, die Buffalo-Synode sei ausschließlich von Grabau und anderen Pastoren begründet worden, wobei er die Tatsache ignoriert, daß an der Gründung der Synode eine ganze Reihe von Laien beteiligt waren.⁴

John C. Wohlrabe und Eugene W. Camann vertreten die Ansicht, Grabau habe damals ausdrücklich auf einer bischöflichen Kirchenverfassung⁵ bestanden. Sie übersehen dabei jedoch, daß Grabau regulär in sein Amt als *senior ministerii*, nicht das eines *Bischofs*, gewählt wurde und daß Grabau selbst ausdrücklich vermerkt, ein episkopales System sei nicht im Neuen Testament verankert, sondern habe sich als eine „gute menschliche Ordnung“⁶ erst entwickelt.

Diese Beispiele zeigen bereits, wie sehr die Gelehrten vom tatsächlichen Quellenbefund abweichen. Obgleich einige detailreiche Studien erschienen sind, die sich mit Grabaus Leben und Denken befassen, hat sich bislang niemand der uns hier beschäftigenden Frage detailliert gewidmet.⁷

(William W. Schumacher, 1998). Schumachers Werk wurde vom Autor dieses Aufsatzes in der Buchhandlung des Concordia Theological Seminary, Fort Wayne, Ind. erstanden. Ein Beispiel für einen faktisch falschen Artikel zu Grabau liefert Robert M. *Calhoun* in der 4. Auflage von ‚Die Religion in Geschichte und Gegenwart‘, der sagt, die LCMS habe Grabaus Rechtgläubigkeit anerkannt und Grabau habe eine Gruppe von Kirchengemeinden in die Kirchengemeinschaft mit der LCMS geführt! Derselbe Autor behauptet, C. F. W. Walther habe geholfen, dafür die entscheidenden Grundlagen zu schaffen. Robert M. *Calhoun*, „Grabau, Johannes Andreas August.“ s.v. in *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Auflage (Tübingen: J. C. B. Mohr [Paul Siebeck], 1998).

- 3 Alan *Graebner*, *Uncertain Saints: The Laity in the Lutheran Church-Missouri Synod 1900-1970* (Westport, CT: Greenwood Press, 1975), 7.
- 4 W. G. *Polack*, *The Building of a Great Church*, 2nd ed. (St. Louis: Concordia, 1941), 102-104.
- 5 John C. *Wohlrabe*, *Ministry in Missouri Until 1962: An Historical Analysis of the Doctrine of the Ministry in the Lutheran Church-Missouri Synod* (John C. Wohlrabe, 1992), 6-10; Eugene W. *Camann*, „1839 Prussian Migration to Buffalo, N.Y. and Wisconsin,“ in *Confessional Lutheran Migrations to America: 150th Anniversary (Eastern District of The Lutheran Church - Missouri Synod, 1988)*, 26.
- 6 *Loeber*, *Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau*, 16.
- 7 Lowell C. *Green*, „Grabau and Walther: Theocentric Versus Anthropocentric Understanding of Church and Ministry,“ *Logia* 5, no. 2 (1996), 25-40; Mark *Granquist*, „Grabau, Johannes Andreas August,“ *American National Biography Online*, <http://www.anb.org/articles/08/08-00566-article.html>: American Council of Learned Societies, Feb. 2000; David A. *Gerber*, „The Pathos of Exile: Old Lutheran Refugees in the United States and South Australia,“ *Comparative Studies in Society and History* 26, no. 3 (1984), 498-522; Carl Solomon *Munding*, *Government in the Missouri Synod: The Genesis of Decentralized Government in the Missouri Synod* (St. Louis: Concordia, 1947); Karl and Marie *Brenner*, „J. A. A. Grabau: The Restoration of Orthodox Worship,“ in *Confessional Lutheran Migrations to America: 150th Anniversary (Eastern District of The Lutheran Church - Missouri Synod, 1988)*, 94-103; Eugene W. *Camann*, „1843 Prussian Migration to Wheatfield, N.Y. and Wisconsin,“ in *Confessional Lutheran Migrations to America: 150th Anniversary (Eastern District of The Lutheran Church - Missouri Synod, 1988)*, 30-42; Helen Mueller *Ulrich*, „Lutherans at First Trinity

Innerhalb der Literatur zum Verhältnis zwischen Hirtenamt und Gültigkeit der Sakramente in Grabaus Denken findet sich in einigen Ausführungen der Sekundärliteratur lediglich der Vermerk, Grabau mißbillige Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch nichtordinierte Laien, ohne daß dabei die Position der „Sachsen“ in den Blick genommen würde, und es wird implizit oder ausdrücklich diese Anschauung als irrig beurteilt.⁸ Oder aber es wird umgekehrt festgestellt, die „Sachsen“ billigten diese ausdrücklich bzw. verträten, indem sie diese billigten, ihrerseits eine falsche Auffassung.⁹ Andere wieder legen dar, daß für Grabau „die Realität und Wirklichkeit der Gnademittel selbst von dem Amt abhängig“¹⁰ sei, oder gar von der Ordination.¹¹

Vermutlich sind die genauesten äußeren Untersuchungen der Debatte auch die frühesten gewesen. 1850 befaßt sich Wilhelm Löhe mit der Kontroverse zwischen Grabau und den „Sachsen“, indem er aufzeigt, worin nach seiner Auffassung die „Sachsen“ bzw. worin Grabau sich im Irrtum befinde, bzw. in welchen Punkten beide übereinstimmten oder aber auch beide falsche Positionen verträten. Schließlich fügt Löhe noch seine eigenen Gedanken zu offenen Fragen in dieser Gemengelage hinzu.

Aufgrund seiner soliden dogmengeschichtlichen Kenntnisse vermochte Löhe es, die Kontroverse in beachtlichem Maße historisch einzuordnen.

Im Blick auf die uns hier beschäftigende Frage gesteht Löhe den „Sachsen“ zu, daß sie hierin eine Reihe orthodoxer Theologen auf ihrer Seite wissen dürften. Grabau dagegen könne sich sowohl auf die älteren Kirchengemeinschaften (the older ecclesiastical communions), wie auch auf Calvin und Be-

Congregation in Buffalo,“ in *Confessional Lutheran Migrations to America: 150th Anniversary* (Eastern District of The Lutheran Church - Missouri Synod, 1988), 67ff.

- 8 Mary Todd, „Thinking About History: The Missouri Compromise,“ *Lutheran Forum* 31, no. 4 (Winter, 1997), 43-46; A. Both, „The Missouri Synod and the Buffalo Synod,“ in *Ebenezer: Reviews of the Work of the Missouri Synod During Three Quarters of a Century*, augmented edition, ed. W.H.T. Dau (St. Louis: Concordia, 1922), 131-133; Schumacher, *The Hirtenbrief*, iii.
- 9 Johann A. Grabau, „Johann Andreas August Grabau: A Biographical Sketch,“ *Concordia Historical Institute Quarterly* 23-25 (1950-1952), 24:130.
- 10 Adolph Späth, „Nordamerika, Vereinigte Staaten: e) Die lutherische Kirche,“ s.v. in *Realenzyklopadie für protestantische Theologie und Kirche*, 3. Auflage (Leipzig: J. C. Hinrichs, 1896-1913).
- 11 Walter A. Baepler, *A Century of Grace: Missouri Synod 1847-1947* (St. Louis: Concordia, 1947), 141; Chr. Hochstetter, *Die Geschichte der Evangelisch-lutherischen Missouri-Synode in Nord-Amerika, und ihrer Lehrkämpfe von der sächsischen Auswanderung im Jahre 1838 an bis zum Jahre 1884* (Dresden: Heinrich J. Naumann, 1885), 187. Hochstetter, ein abtrünniger Pfarrer der Buffalosynode, der Grabau als senior ministerii abgelöst und dann ein Kontingent von Kirchengemeinden der Buffalosynode in die Missourisynode geführt hatte, wird vermutlich gute Kenntnisse der Grabauschen Lehre aus erster Hand gehabt haben. Man kann jedoch nicht sagen, daß er versucht hätte, sie auf die bestmögliche Weise auszulegen. In Hochstetters Buch ist es nur schwer auszumachen, was tatsächlich von Grabau gemachte Aussagen, und was nur Hochstetters Vermutungen sind, wie Grabau diese Aussagen konsequent zueinde gedacht hätte.

za berufen. Löhe vermerkt weiter, daß in der Geschichte des Luthertums die Frage nach der Bedeutung der Verwendung der richtigen Elemente und des rechten Gebrauches der Einsetzungsworte für die Gültigkeit der Eucharistie immer auf zweifache Weise beantwortet wurde. So bestreite Luther selbst die wirkliche Gegenwart des Sakramentes in einer Gemeinde, die eine falsche Sakraments-Lehre vertrete. Folglich, so Löhe, müsse man persönlichen Zuständen und Gegebenheiten (personal circumstances) offenbar eine Bedeutung für die Gültigkeit der Sakramente zugestehen. Wenn sich dies aber so verhalte, sei es seiner Auffassung nicht ganz falsch, das Hirtenamt hinsichtlich der Gültigkeit der Sakramente als notwendige Voraussetzung zu verstehen. Letzten Endes aber, so Löhe, sollte diese Frage für beide Seiten eine nicht letztlich entscheidbare, offene Frage bleiben, solange nur an der Praxis der Lutherischen Kirche festgehalten werde, die Eucharistie nicht durch Nichtordinierte (Laien) verwalten zu lassen.¹²

Die gründlichste Untersuchung zum Briefwechsel zwischen Grabau und den „Sachsen“ hat bislang in englischer Sprache William M. Cwirla vorgelegt. Cwirla zufolge sei grundsätzlich die übliche Sakramentspraxis im Blick auf die Frage, wer das Hl. Abendmahl verwalten dürfe, ungeachtet der unterschiedlichen prinzipiellen theologischen Auffassungen hierüber, bei den „Sachsen“ und bei Grabau dieselbe gewesen.

Bei Cwirla findet sich auch ein Zitat, aus dem hervorzugehen scheint, daß es für Grabau Gottes Wille, jedoch keine den Pastoren (ministers) innewohnende Kraft sei, aufgrund dessen man von einer Wirksamkeit der Gnadennittel nur dann ausgehen dürfe, wenn sie von ordentlichen Geistlichen (proper clergymen) verwaltet würden.¹³

Dankenswerterweise kennzeichnet Cwirla in seiner Untersuchung jedoch nicht nur die Differenzen zwischen Grabau und den „Sachsen“, sondern beschreibt auch deren Gemeinsamkeiten.

Cwirla konnte zeigen, daß es nicht ausreicht, irgendeine Lehre mit einer Grabauschen Lehräußerung zu identifizieren und hieraus den Rückschluß zu ziehen, die „Sachsen“ seien deshalb Gegner dieser Lehrauffassung gewesen.

Worin besteht nun aber die Beziehung zwischen dem Hirtenamt und der Gültigkeit der Sakramente einschließlich der Absolution?

Vertrat Grabau tatsächlich die Auffassung, die Wirksamkeit der Gnadennittel hänge von ihrer Verwaltung und Darreichung durch ordinierte Amtsträger ab? Und wenn dies der Fall sein sollte: Welche theologischen Implikationen hatte das für Grabau? Wollte er damit, römisch-katholischem Ansatz entsprechend, einen innewohnenden character indelebilis, ein unverlierbares Prä-

12 Wilhelm Löhe, „Unsere Kirchliche Lage: Zugabe,“ Gesammelte Werke, Klaus Ganzer (Hg.), Bd. 5/1, Die Kirche im Ringen um Wesen und Gestalt (Neuendettelsau: Freimund-Verlag, 1954), 486-487.

13 William M. Cwirla, „Grabau and the Saxon Pastors: The Doctrine of the Holy Ministry, 1840-1845,“ Concordia Historical Institute Quarterly 68, no. 2 (1995), 94.

gemal annehmen, das dem Ordinanden durch die Ordination gewissermaßen eingepflanzt werde und *ihm* damit *persönlich* die Kraft und „Macht“ verleihe, die Sakramente einschließlich der Absolution zu bewirken?¹⁴ Oder ging es Grabau vielmehr nur darum, festzuhalten, daß die Verwaltung der Sakramente durch dazu ordinierte Amtsträger schlicht und einfach Gottes Willen entspreche und Menschen daher nicht das Recht haben, diese göttliche Ordnung zu ändern?

Unsere These geht dahin zu behaupten: Grabau vertrat nicht die Auffassung einer direkten und persönlichen Abhängigkeit der Gültigkeit und Wirksamkeit der Sakramente vom Hirtenamt, sondern vom *Willen Gottes*. Gott will schlechthin, daß die Sakramente ausschließlich durch die Träger des Hirtenamtes verwaltet werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit dieser These ist eine Beschränkung auf die allerersten Äußerungen in der Grabau-sächsischen Auseinandersetzung, nämlich Grabaus *Hirtenbrief* von 1840 und die darauf bezogene sächsische *Kritik*, nicht ausreichend.

Nachdem die Korrespondenz nach Grabaus erstem Schreiben 1840 fortgesetzt wurde, konnten einige Mißverständnisse zwischen den Parteien geklärt werden.¹⁵

Auch eine Beschränkung der Untersuchung auf den *Hirtenbrief* wäre unzulässig, wenn wir hinter den karikierenden Überzeichnungen wirklich Grabaus theologisches Denken herausarbeiten wollen.

[An dieser Stelle folgt im Original eine kurze Darlegung für den englischsprachigen Leser zur Mehrdeutigkeit der deutschen Begriffe „Amt“ und „ordentlich“. Wo in Grabaus *Hirtenbrief* die Wendung „in ordentlicher Weise“ auftauche, sei dies vom Autor im Sinne von „einer spezifischen Ordnung gemäß“ verstanden bzw. übersetzt worden.]

2. Zur Methodik

Cwirla stellt hinsichtlich der Methodologie der beiden Parteien fest, daß die Reihen- und Rangfolge der Autoritäten für Grabau lautete: 1. die Heilige Schrift; 2. die lutherischen Bekenntnisschriften; 3. die lutherischen Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Für die „Sachsen“ hingegen galt 1. die Heilige Schrift; 2. die lutherischen Bekenntnisschriften und 3. die Privatschriften Luthers.¹⁶

Nicht unerwähnt bleiben sollte, daß Grabau sich auf mehrere spät-orthodoxe lutherische Theologen (z.B. Joh. Benedict Carpzov I.) beruft, während die „Sachsen“, ebenfalls lutherisch-orthodoxe Theologen heranziehend, sich

14 Zu dieser Auffassung, vgl. Joachim *Heubach*, Die Ordination zum Amt der Kirche, Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums Bd. 2 (Berlin: Lutherisches Verlagshaus, 1956), 79-85.

15 Z.B. *Loeber*, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 48.

16 *Cwirla*, „Grabau and the Saxon Pastors,“ 91.

allerdings auch auf Philip Jakob Spener, den „Vater des deutschen Pietismus“ berufen.

So heißt es etwa bei Loeber: „Gleichwohl meinen Sie in Ihrer Antikritik uns erst darüber belehren zu müssen, daß das geistliche Priesterthum und das Amt der berufenen Diener Christi zweierlei Ding sei. Fürwahr! das ist uns schon aus dem Büchlein Speners vom geistlichen Priesterthum wohl bekannt gewesen...“¹⁷

Auch die Hauptquelle für unsere Untersuchung, Loebers Sammlung der Korrespondenz zwischen den „Sachsen“ und Grabau, verdient kommentierende Beachtung. Loeber, selbst der sächsischen Partei zugehörig, veröffentlichte ein Buch mit dem Untertitel „Der Oeffentlichkeit übergeben als eine Protestation gegen Geltendmachung hierarchischer Grundsätze innerhalb der lutherischen Kirche.“¹⁸

Das offizielle Mitteilungsblatt der Buffalo-Synode, das *Kirchliche Informatorium*, sah indessen in Loebers Buch keine faire und unparteiische Darstellung der Fakten.

Es hieß, die historische Entwicklung der Kontroverse zwischen Buffalo und Missouri sei „in dem Löberschen Rottenbuch von 1849“ nicht enthalten, und fährt fort, „da doch dieses Buch ganz falsche geschichtliche Berichte giebt, die in unserm 2. Synodalbrief 1850 als unrichtig aufgedeckt sind.“¹⁹

Ogleich diese Beurteilung es durchaus fragwürdig sein läßt, sich allzu sehr auf das Loebersche Buch zu stützen, haben wir uns aus drei Gründen dennoch zu seiner Verwendung und Verwertung entschlossen:

1. Loebers Buch ist die einzige verfügbare Ausgabe der Korrespondenz.
 2. Obwohl die Darstellung der historischen Umstände infrage gestellt wird, bezichtigt der Artikel im *Kirchlichen Informatorium* Loeber nicht, Grabau falsch zu zitieren.
 3. Die Loebersche Veröffentlichung diente seit ihrem Erscheinen als Standardwerk, auch für Grabau durchaus gewogene Leser wie Wilhelm Löhe.²⁰
- Zu einer verbessernden Korrektur der Loeberschen Ausgabe sehen wir uns daher nicht befugt.

3. Grabaus Hirtenbrief

Das erste bei Loeber veröffentlichte Dokument ist Grabaus *Hirtenbrief* vom 1. Dezember 1840. Mit dieser Abhandlung in fünf Teilen reagierte Grabau auf den Pastorenmangel bei einigen mit ihm ausgewanderten Lutheranern.

17 Loeber, *Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau*, 67.

18 Loeber, *Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau*, Titelseite.

19 „Die Irrlehre des missourischen Lutheraners und der missourischen Synode,“ *Kirchliches Informatorium* I (1851), 38.

20 Wilhelm Löhe, „Unsere Kirchliche Lage: Zugabe,“ *Gesammelte Werke*, Klaus Ganzer (Hg.), Bd. 5/1, *Die Kirche im Ringen um Wesen und Gestalt* (Neuendettelsau: Freimund-Verlag, 1954), 456-492.

Mit der Bitte um eine Stellungnahme ließ Grabau diesen Brief auch den Sachen in Missouri zukommen.²¹

Von einigen emotional gefärbten Passagen abgesehen erscheint Grabau im *Hirtenbrief* als Bittsteller. Er „vermahnt“ und „bittet“ die Gemeinde, der der Hirtenbrief gilt, seinem Rat zu folgen. Seine Absicht ist es zu zeigen, „daß der 14te Artikel der Confession sich wahr und tief auf die h. Schrift gründet.“²²

Artikel 14 des Augsburgerischen Bekenntnisses (CA) besagt „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.“ Deutsch: „Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohn ordentlichen Beruf.“²³

Diese beiden Bestandteile von CA 14, Lehre und Sakramentsverwaltung, werden von Grabau als lehrender Teil und „priesterliche(r) Theil des Amtes“ bezeichnet.

Letzterer handelt von der „rechte(n) Verwaltung der heil. Sakramente“. Grabau vermahnt jeden Adressaten seines Briefes, „daß er sich nicht ohne rechten und vollständigen kirchlichen Beruf an der öffentlichen Verwaltung der heil. Sakramente vergreifen möchte.“²⁴

Der zweite Teil des Hirtenbriefes behandelt die „große Nothwendigkeit des rechten Berufes“ für die Ausübung pastoraler Funktion im Besonderen. Diese Nothwendigkeit beruhe, so Grabau, auf der Tatsache, daß der hl. Paulus und sämtliche Apostel sich zu Beginn ihrer apostolischen Briefe „auf den rechten göttlichen Beruf“ bezögen.

Wäre dies nicht von Bedeutung gewesen, hätten sie dies auch nicht erwähnt.

Ein zweiter Grund für die Nothwendigkeit des „Berufes“ bestehe in der Tatsache, daß Jesus selbst seinen „ordentlichen Beruf“ vom Vater empfangen und bezeuge, daß der Vater Ihn *gesandt* habe.

Grabau sieht im Willen Gottes den entscheidenden Faktor für die Nothwendigkeit des „Berufs“.

Grabau: „Also ist nur der ordentliche Beruf *dem göttlichen Willen gemäß*, darum ist er *nothwendig*, 1 Cor. 14, 40, und ebenso nothwendig wie der ordentliche Beruf ist, ebenso gefährlich ist der unordentliche.“²⁵

Der dritte Grund, den Grabau für die Nothwendigkeit des „Berufs“ heranzieht, lautet: Weil Gott an uns auf dieser Erde durch das öffentliche, kirchliche Dienstamt handeln will, muß die Kirche „ein gewisses untrügliches *Zeugniß*

21 Grabau, „Johann Andreas August Grabau“ CHIQ, 24:129.

22 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 12.

23 Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 11. Aufl. (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1992) (im folgenden: BSLK), 68.

24 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 11-12.

25 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 14. Hervorhebungen im Original.

haben, daß die Person im Amte eine in göttlicher Ordnung und nach göttlichem Willen beglaubigte Amtsperson sei, so daß Gott durch sie mit uns handeln wolle.“

Es ist hier unübersehbar, wie Grabau die Notwendigkeit des „Berufes“ mit dem Willen Gottes verknüpft. Aber ist das alles? Er fährt fort: „Daher hat auch die Kirche seit den ältesten Zeiten geglaubt, daß zur rechten Verwaltung der heil. Sakramente, zur Ertheilung der Absolution, nicht allein das Wort der Einsetzung an sich gehöre, sonder auch der rechte göttliche Beruf und Befehl.“²⁶

Hier sagt Grabau, daß der gültige „Beruf“ für die Gültigkeit der Sakramente einschließlich der Absolution nötig sei. Er führt jedoch nicht genauer aus, in welcher Hinsicht. Weder, ob aufgrund einer dem Amt innewohnenden besonderen „Kraft“, noch, ob schlechthin aufgrund des Willens Gottes und der Ordnung, die Er gestiftet und gewollt hat, noch ob aufgrund irgendeines anderen Faktors.

An dieser Stelle widerspricht Grabau auch klar dem Donatismus, ein deutlicher Hinweis darauf, daß für ihn nicht die *Person* des Pastors (minister) das Sakrament gültig mache.

Grabau: „...und gesetzt auch, die Amtsperson wäre böse, so sind die Worte der Einsetzung doch kräftig *wegen des Amtes, zu welchem der Herr sich noch bekennt*; denn in dem Amte liegt das Zeugniß Christi, seine einmal gemachte Einsetzung, (Absolution und Sakramente) auf Erden fort und fort durch das dabei gebrauchte Wort verwirklichen und darreichen zu wollen.“²⁷

Es hat hier den Anschein, als schreibe Grabau dem Hirtenamt eine demselben „an sich“ innewohnende Kraft zu, weshalb die „Sachsen“ Grabaus Äußerungen wohl auch so verstanden haben werden.

Daß dies aber nicht zutrifft, stellt Grabau selbst klar: „Nicht daß Christus des Amtes bedürfe, um seinen Einsetzungsworten die Kraft erst zu verleihen, sondern weil Christus zu mehrerer Versicherung für uns, sich des von ihm eingesetzten Amtes in Gnaden *bedienen* will, um auf Erden kraft seines Worts mit dem Menschen zu handeln.“²⁸

Folglich *sagt* Grabau also *nicht*, daß die Wirksamkeit der Sakramente auf dem Amt an sich beruhe, sondern daß es dem Willen Gottes entspreche, die Verwaltung der Sakramente und der Absolution an das Hirtenamt zu binden und der gültige „Beruf“ daher also dem *Willen* Gottes gemäß sei. Der entscheidende Faktor ist der Wille Gottes.

Grabau ist davon überzeugt, daß Christus in der Absolution und den Sakramenten eines nicht „ordentlich Berufenen“ nicht wirken *wolle*. „Mithin sind wir überzeugt, daß ein von der Gemeinde willkürlich aufgeworfener Mann weder die Absolution geben, noch den Leib und das Blut Christi aus-

26 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 15.

27 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 15.

28 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 15.

theilen könne, sonder daß er eitel Brod und Wein gibt.“ Man beachte die Begründung: „[D]enn Christus bekennt sich zu seiner göttlichen unumstößlichen Ordnung, nicht zu unserer Willkühr und Unordnung.“²⁹

Grabau beruft sich also auf die Stiftung Christi, also auf die ordentliche Weise, nach der getan werden soll, was Christus wollte. Obwohl die „Sachen“ durchaus für Grabaus Ordnungs-Ansatz Sympathien hegten und gleichermaßen anerkannten, daß „benachbarte rechtgläubige Prediger“ sich dem Berufungsverfahren zu unterziehen hätten, lag für sie in dieser Aussage auch Anstößiges, insbesondere hinsichtlich unterschiedlicher Auffassungen über den „Beruf“.³⁰

Für unsere Fragestellung ist zunächst die Feststellung von Gewicht, daß die von Christus gestiftete *Ordnung* Grabaus zentraler Gedanke ist.

Die entscheidenden Fragen betreffen außerordentliche Notsituationen. Was ist legitim, wenn kein ordentlich berufener Pastor verfügbar ist?

Hierzu führt Grabau aus, daß in einem solchen Notfall ein Christ „(privatim) an Gottes Statt unterrichten, trösten und mit geistlicher Nothdurft versehen“ könne, ohne durch die Gemeinde erwählt worden zu sein. Ein solcher „Notfall“ könne jedoch nicht vorausgesetzt werden, wenn ein Pastor und die wahre Kirche „vor seiner Thür“ seien.

Es gebe keinerlei Notsituationen, in denen das Heilige Abendmahl jemals *öffentlich* durch einen Laien verwaltet werden dürfe. Bei dauerhafter Nichtverfügbarkeit eines Pastors könne der HERR den Glauben seiner Christen auch ohne das Altarsakrament lebendig erhalten. Eine Ausnahme gestattet Grabau jedoch. „Denn auf dem Kranken- und Sterbebette, wo kein Kirchendiener ist, kann jeder Hausvater es [i.e. Das Heilige Abendmahl], auch ohne Amt und Agende reichen.“³¹

Aus dieser Aussage folgt, daß für Grabau die Wirkkraft der Einsetzungsworte des Hl. Abendmahles nicht von der Ordination oder dem Amt der Kirche abhängt.

Hätte Grabau tatsächlich eine dem Amt an sich innewohnende Kraft angenommen, die zur Gültigkeit der Eucharistie notwendig sei, hätte er diese Aussage so nicht treffen können.

Wirklich erstaunlich ist es allerdings, daß Grabaus Gegner, die sächsischen Pastoren, die so entschieden gegen „hierarchische Grundsätze“ waren, Grabau an diesem Punkt korrigierten.

In ihrer *Kritik* des Hirtenbriefes bestreiten sie, daß es irgendeinen Notfall geben könne, in dem es einem Laien gestattet sei, das Hl. Abendmahl zu verwalten.³²

29 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 15.

30 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 31-32.

31 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 15-16.

32 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 31.

An anderer Stelle des Hirtenbriefes sagt Grabau wiederum, eine Laie „könne“ die hirtenamtlichen Funktionen nicht ausüben, „denn wie sollen sie predigen, unterrichten, absolvieren, taufen, communiciren, usw., wenn sie nicht gesandt werden? Röm. 10, 15. Joh. 20, 21.“

Es ist das „rechtmäßige Amt, das nach Mt. 28, 20 die „Verheißung“ der Gegenwart Christi hat. Die unberufene Person hat wiederum nicht den „Trost“, wenn sie hirtenamtliche Funktionen ausübt.

Ogleich das gültige Amt die Verheißung der Gegenwart Christi besitzt, kann die Person in diesem Amt dennoch fallen. Die Verheißung Christi kommt gewissermaßen insofern zur Anwendung, als die Diener im Amt der Kirche christustreu (loyal) bleiben.³³

„Verheißung“ und „Trost“ stehen in *einem* Zusammenhang mit dem Willen Gottes, die wahre Kirche zu erhalten und durch berufene und ordinierte Hirten (ministers) zu wirken.

Dies bestätigt unsere These, nach der Grabau die (Gültigkeit und Wirksamkeit der) Gnadenmittel nicht in einen unauflöselichen Zusammenhang mit dem *Hirtenamt* stellt, sondern vielmehr mit dem Willen Gottes. Dieser Wille Gottes allerdings besagt ausdrücklich, daß die Gnadenmittel nur durch das Hirtenamt verwaltet und ausgeübt werden sollen.

4. Die Kritik der „Sachsen“

Das zweite, in Loebers Buch veröffentlichte Dokument ist die sächsische *Kritik* an Grabaus *Hirtenbrief*. Der vom 3. Juli 1843 datierte Brief wurde vom Herausgeber des Buches, Gotthold Heinrich Loeber, zusammen mit C. F. Gruber und C. F. W. Walther verfaßt.

Walther wird als theologische Quelle des Briefes besonders erwähnt. Die *Kritik* war jedoch nicht das erste Antwortschreiben auf den *Hirtenbrief*. Verschiedene andere Gegenstände waren bereits diskutiert worden, bevor nun, zweieinhalb Jahre nach Erscheinen des *Hirtenbriefes*, die „Sachsen“ ihre endgültige Stellungnahme verfassen.³⁴

Es ist also kaum anzunehmen, daß die „Sachsen“, insbesondere auch vor dem Hintergrund ihrer Schwierigkeiten mit Stephan³⁵, während dieses langen Zeitraumes Grabaus *Hirtenbrief* intern nicht theologisch diskutiert hätten. Tatsächlich gibt es implizite Belege, die deutlich machen, daß die *Kritik* nicht die erste sächsische Erwiderung auf Grabaus *Hirtenbrief* gewesen sein kann.

Auf Seite 33 in Loebers Veröffentlichung findet sich aus sächsischer Feder folgender Satz: „Wir haben Sie schon in einem früheren Briefe darauf aufmerksam gemacht, aber Ihre Antwort hat uns nicht völlig genügt.“ Die Frage

33 Loeber, *Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau*, 17.

34 Loeber, *Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau*, 21.

35 See Carl S. Meyer, ed., *Moving Frontiers: Readings in the History of The Lutheran Church-Missouri Synod 1847-1962* (St. Louis: Concordia, 1964), 131-141; Munding, *Government in the Missouri Synod*, 41ff.

erhebt sich, wie denn die „Sachsen“ beim ersten Mal auf den *Hirtenbrief* eingegangen seien. Eine Stellungnahme auf Seite 35 zeigt, in welche Richtung diese frühere Einlassung gewiesen haben muß: „Sie haben uns neulich aufgefordert, daß wir doch einmal eine ausführlichere Darlegung über die in unsern Briefen zeither nur kürzer angedeuteten Differenzpunkte geben möchten.“³⁶

Offenkundig wurde während dieser zweieinhalb Jahre eine Korrespondenz geführt, die aus Loebers Buch entfernt wurde. Weshalb? Wohlwollend könnte man annehmen, die Entfernung sei aus Gründen der Platzersparnis erfolgt und um für wesentlichere Themen mehr Raum zu schaffen. Nichtsdestoweniger erscheint durch die Auslassung des zwischenzeitlichen Briefwechsels (1840-1843) die von Grabau als Entgegnung auf die sächsische *Kritik* verfaßte *Antikritik* mit ihrer Liste von siebzehn Irrtümern der sächsischen Pastoren, äußerst schroff.

Eine Kenntnis dieser zweieinhalbjährigen Zwischenkorrespondenz könnte uns möglicherweise helfen, den in der Tat unvermittelt-schroffen Ton der Grabauschen *Antikritik* mit etwas mehr Sympathie zu verstehen.

Im Anschluß an die einleitenden Höflichkeiten ist auch die sächsische *Kritik* keineswegs besonders milde oder freundlich. In der Beurteilung der Lehre finden die sächsischen Pastoren streitbare, vorwurfsvolle und Grabau beschuldigende Formulierungen, die nicht immer „alles zum Besten kehren“.

Grabau wird also im Gegenzug ganz ähnlich formulieren. Der Ton der sächsischen *Kritik* läßt jedenfalls darauf schließen, daß im Vorfeld bereits eine gewisse Zeit streitbarer Auseinandersetzungen vergangen gewesen sein muß.

Zunächst stimmen die „Sachsen“ der Grabauschen Aufteilung des Amtes in lehrende und priesterliche Teile nicht zu. Danach bestand der Hauptteil des priesterlichen Amtes in der Predigt des Evangeliums (in Unterscheidung zu den Sakramenten). Sächsischer Beurteilung zufolge sei diese Grabausche Konzeption des Amtes „mehr alttestamentlich oder gar scheinbar papistisch.“³⁷

Ungeachtet dieser und vieler anderer Meinungsverschiedenheiten bleibt jedoch festzuhalten, daß die „Sachsen“ mit Grabau in der Betonung der Notwendigkeit des „Berufes“ für die Ausübung der hirtenamtlichen Funktionen übereinstimmen.

Sie schreiben: „Wir kommen nun zu dem II. Haupttheil Ihres Hirtenbriefes, der von der *Nothwendigkeit des rechten Berufs* handelt, und stimmen in der Hauptsache, die hier verhandelt wird, völlig bei; aber nicht so in allen *Beweisgründen*, die dafür angeführt werden.“³⁸

36 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 35.

37 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 22.

38 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 28.

Schon diese Feststellung sollte eigentlich genügen, um diejenigen Forschungsergebnisse in Frage zu stellen, die zwischen Grabau und den „Sachsen“ eine scharfe Trennung in allen Bereichen der Lehre vom Hirtenamt sehen wollen.

Freilich gab es solche Meinungsverschiedenheiten. Die „Sachsen“ widersprachen Grabaus Satz, „daß Gott durch das öffentliche Kirchenamt mit uns handeln wolle.“ Sie bestanden darauf, daß das Wort auch außerhalb des Hirtenamtes „kräftig“ sein könne.³⁹

Grabau konnte dies allerdings genauso sagen.⁴⁰ Er sprach von den Sakramenten einschließlich der Absolution, als er von diesen festhielt, daß Gott es nicht wollte, daß sie außerhalb des Hirtenamtes dargereicht und verwaltet würden.

Ausdrücklich bestätigt Grabau, daß der Glaube der Gemeinde in Abwesenheit eines Pastors durch das Wort allein aufrecht erhalten werden könne.

In diesem Punkt sahen sich die „Sachsen“ später trotz ihrer Ablehnung in der *Kritik* mit Grabau einig.⁴¹

Auch Grabaus Auffassung, die Einsetzungsworte seien „wegen des Amtes kräftig“ widersprach man sächsischerseits. In dieser Formulierung haben wir allerdings ein Beispiel für eine Aussage Grabaus, die den Eindruck erwecken kann, es liege eine Art von Kraft im Amte selbst, das den Einsetzungsworten diese Kraft erst mitteile.

Grabau kommt indessen, auch in der von den „Sachsen“ angegriffen Aussage, immer wieder auf den Willen Gottes als entscheidenden Faktor zurück.

Anstatt aber um Klärung zu bitten, unterstellen die „Sachsen“ Grabau, er bestreite, daß die Einsetzungsworte „an sich kräftig“ seien.⁴²

Grabau selbst macht seine Position später eindeutig klar, wonach die Einsetzungsworte in sich selbst kräftig seien und das Amt der Kraft dieser Worte nichts hinzufüge.

In ihrer Erwiderung erkennen die „Sachsen“ diese Klarstellung dann an und bekunden in dieser Frage ihre Übereinstimmung mit Grabau.⁴³

Der letzte Abschnitt des sächsischen Briefes zur Frage der Notwendigkeit des „Berufes“ besteht aus einem langen Luther-Zitat des Inhaltes, daß die Wirksamkeit der Gnadenmittel nicht von der Person des Inhabers des Amtes abhängt, ob er gut oder böse, *berufen* oder *unberufen* sei. Luther beendet seine Ausführungen mit dem Hinweis, man müsse das Amt von der Person unterscheiden.⁴⁴

39 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 28.

40 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 15.

41 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 82. Siehe unten.

42 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 28 (cf. p. 15).

43 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 44, 83.

44 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 29-31, zitiert wird Walch¹, 19:1551 (= „Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe, 1533,“ WA 38, 195-256).

5. Grabaus Antikritik

Das dritte Dokument in Loebers Sammlung des Briefwechsels zum *Hirtenbrief* ist Grabaus *Antikritik*, seine Antwort auf die sächsische Kritik, datiert vom 12. Juli 1844.

Im ersten Teil der *Antikritik* beklagt Grabau, die „Sachsen“ hätten den *Hirtenbrief* mißverstanden und unterstellten Meinungen, die darin durchaus nicht enthalten seien.

„Auch habe ich das auszusetzen,“ schreibt Grabau, „daß Sie so viele Vermuthungen mit ‚wenn‘ über den Hirtenbrief anstellen, und so oft sagen: wenn das so oder so gemeint ist, so ist es nicht recht, und daß Sie denn oft nur Ihre eigene Vermuthung kritisiren, aber nicht den Hirtenbrief. Diese Art konnte nur täuschend für Sie selbst sein und Sie von dem wirklichen Inhalt des Hirtenbriefes abführen, verursacht auch unnütze Schreibung. Besser wäre es gewesen, mir bloß die Frage zu stellen, wie ist dieser oder jener Satz gemeint?“⁴⁵

Grabau ging wohl davon aus, daß die „Sachsen“ innerhalb von zweieinhalb Jahren Gelegenheit genug gehabt hätten, ihn um entsprechende Klarstellungen zu bitten.

Statt dessen seien die „Sachsen“, Grabau zufolge, fortgefahren, Anschuldigungen zu erheben und ihm, Grabau, und dem *Hirtenbrief* Dinge zu unterstellen, die nicht der Wahrheit entsprächen.

Ein Ziel der Grabauschen *Antikritik* besteht also darin, die sächsischen Mißverständnisse zu bereinigen.

In der *Antikritik* zeigt sich Grabau bereit, einige seiner früheren Aussagen zu modifizieren. Beispielsweise äußert sich Grabau etwas unsicher hinsichtlich seiner Unterscheidung der zwei hirtenamtlichen Wirkweisen in ein prophetisches Amt (Predigt der Buße und Gnade) und ein priesterliches Amt (Absolution und Sakramente). Dennoch meint er weiterhin, daß Mt. 28, wo der Befehl Christi eben zwei Teile aufweise („Lehrt.tauft“), seine Unterscheidung unterstütze.

Er zeigt sich allerdings bereit, auf die von ihm verwendete Terminologie zu verzichten, sofern man ihm angemessenere sprachliche Vorschläge für die Beschreibung des Sachverhaltes mache.⁴⁶

Grabau unterbreitet auch Klarstellungen. Insbesondere bestreitet er, daß erst das heilige Predigtamt den Gnadennitteln ihre Kraft verleihe und bestätigt, daß die Gnadennitteln auch dann wirksam sein könnten, wenn sie nicht durch einen Pastor (minister) verwaltet würden.

„Das Wort und die Sakramente,“ schreibt er, „sind wohl an sich kräftig, wenn sie auch nicht in Übung durchs Predigtamt gehen, sonderlich in schweren Unglücksfällen und Nöthen; aber Gott hat das Predigtamt eingesetzt ordentlicher Weise zu dienen, daß sein Wort durch *Predigen* bei uns und in uns kräftig werde.“

45 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 37.

46 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 39.

Aus der Feststellung, daß die Gnadenmittel in sich selbst wirksam seien, folge jedoch nicht, daß das Amt nichts beitrage.

Grabau bescheinigt dem Amt, es sei „ein göttliches Dienstmittel und *causa ministerialis* zum Glauben.“ Diese glaubenswirkende *causa* definiert er als „nicht bloß *remote*, wie eine bloße administrierende *machina*, sondern auch *proxime*, da es eine von Gott verliehene Kraft und Gewalt hat, die es an den Herzen der Menschen mit dem Worte, als mit dem Schwerte des Geistes, beweiset.“ Er belegt dies mit Röm. 10, indem er Verse kompiliert: „Wie sollen sie glauben ohne *Prediger*? Der Glaube kommt aus der Predigt“ (Letzteres ist Luthers Interpretation von Röm. 10,17).⁴⁷

Grabau stellt dabei keine Terminologie einer *causa ministerialis* auf. Um aufzuzeigen, in welcher Weise das Amt als *causa ministerialis* des Glaubens zu verstehen sei, zitiert er Johann Benedict Carpzov (1607-1657). Das Amt sei „Dienstmittel des Glaubens, das den Glauben selbst bewirke und mit der Verkündigung des Wortes und der Verwaltung der Sakramente einhergehe, um ein und denselben Zweck zu bewirken (apotelesma).“⁴⁸

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, daß der Begriff *causa ministerialis* ebenfalls von Johann Wilhelm Baier in seinem *Compendium der Positiven Theologie*, einer lutherischen Systematik des 17. Jahrhunderts, verwendet wird, die von C.F.W. Walther herausgegeben und für den Gebrauch im Theologischen Seminar der Missourisynode in St. Louis verbreitet wurde.⁴⁹

Grabau sagte, dem heiligen Predigtamt wohne eine Kraft inne, das Wort in die Herzen der Menschen zu bringen. Als Illustration für die Bedeutung dieser Auffassung führt er ein Beispiel an. Nachdem er darauf hinweist, daß nach Röm. 10 der Glaube aus dem „Prediger“ (Luthers Übersetzung) komme, fragt er, „Warum nicht schlechthin aus *Gottes Wort*? Das wäre auch recht gewesen, aber dann hätte er bloß das göttliche *Gnadenmittel*, in welchem die Gnade selbst als in einem Gefäß eingefasset ist, nicht das von Gott verordnete *Dienstmittel*, durch welches ordentlicher Weise das Ausgießen des Gefäßes geschehen soll, im Auge gehabt.“⁵⁰

Wiederum scheint es hier, als sei für Grabau die „Kraft“, die er vorrangig oder ausschließlich dem Amt zuschreibt, das Faktum, aufgrund dessen Gottes Willen gemäß das Amt die Gnadenmittel auszuteilen habe. Grabaus Beispiel sagt hingegen nichts davon, daß das Amt der Wirksamkeit der Gnadenmittel etwas hinzufüge.

47 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 44.

48 „*causa ministerialis fidei, quae ipsam fidem operatur et concurrit praedicatione verbi et administratione sacramentorum ad unum apotelesma efficiendum.*“ Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 44, zitiert wird Joh. Benedict Carpzov, *Isagoge in Libros Ecclesiarum Lutheranarum Symbolicos* (Leipzig:1675) zu Artikel 5 der CA. Siehe auch: Luther, Amer. Ed. 46:224.

49 Johann Wilhelm Baier, *Compendium theologiae positivae*, hg. von C. F. W. Walther, 3 Bände in 2. (St. Louis: Ex officina synodi Missouriensis lutheranae, 1879), 3:494.

50 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 44.

Sodann listet Grabau eine Reihe von Bezeichnungen für das Hirtenamt im Neuen Testament auf: Pastoren (ministers) seien Gottes Mitarbeiter (1 Kor. 3,9),⁵¹ Heilande und Seligmacher (Obadja 1,21; 1 Kor. 9,22; 1 Tim. 4,16; Röm. 11,14), geistliche Väter (1 Kor. 4,16; Gal. 4,19; Eph. 3,8-9), Diener, durch welche wir sind gläubig worden (1 Kor. 3,5).⁵²

Nach diesem Überblick auf die Bezeichnungen für das Hirtenamt konzentriert sich Grabau auf den Terminus „Amt des Wortes“. Er schreibt, „Es heißt allerdings das *Amt des Wortes*, Act. 6. im Gegensatz von dem *Dienst des Tisches*, aber nicht in dem Verstande, als sei es bloß eine Pflicht und Recht, das Wort zu sagen und vorzutragen, sondern auch ein lebendiges Dienstmittel, von Gott geordnet, die Kraft des Wortes in die Herzen auszugießen und auszuspenden. Daher heißt es eben im Griechischen eine *διακονια του λογου* mit welcher dem Worte Gottes gedient wird, daß es seine Kraft an uns beweiße, mit welcher auch unserer Seligkeit durchs Wort gedient wird.“⁵³

An diesem Zitat läßt sich gut die Grabausche Unterscheidung zwischen der Kraft des Wortes (an sich), dem das Amt nichts hinzufügt, und der Kraft oder Vollmacht des Amtes, dieses Wort zu übereignen (deliver), aufzeigen. Grabaus Überzeugung besteht darin, daß das Amt von Gott gestiftet wurde, um als „Vehikel“ für das Wort zu dienen und dessen Übereignung zu be-wirken.

Ein weiteres exegetisches Argument, das Grabau anfügt, ist [2] Kor. 3, 8 und Eph. 4,12⁵⁴. Grabau sagt, dieser Dienst sei ein „Amt“, das der Geist gebe, auf daß die Heiligen oder Gläubigen ein Werk des Amtes und ein Brief Christi seien, bereitet und geschrieben mit dem Geist des lebendigen Gottes.⁵⁵ Grabaus Schlußfolgerung: „Hieraus beweist sich, daß Gott ordentlicher Weise nur durch das heilige Predigtamt im Worte und Sakramente mit uns handeln wolle. So glaubet die Lutherische Kirche nicht bloß, daß das Amt eine *Ordnung* sei, die Gott zur Verkündigung seines Wortes eingesetzt, sondern, daß es auch ein *göttlich kräftiges Dienstmittel* sei, den heiligen Sinn und Verstand des Wor-

51 Carpov zitierte zum 5. Artikel der Augsburger Konfession denselben Bibelvers: „Tanquam instrumenta) Operatio Fidei Ministerio Verbi tribuitur, & quidem recte: Sunt enim DEI synergoi, 1 Cor. III, 9. Hoc tamen non alia ratione ipsis competit, quam in quantum Ministri sunt, & Organa ad id muneris destinata rite tractant, atque ita ea ratione ac modo in effectum hunc influunt, prout & in quantum Ministerio suo funguntur, inque eo ad & secundum DEI instituentis voluntatem occupantur, & Verbum atque Sacramenta tractant atque dispensant, quicquid sit de frigido ipsorum animo omni devotione etiam quandoque exuto.“ *Carpov*, *Isago* in *Libros Ecclesiarum Lutheranarum Symbolicos*, 250.

52 *Loeber*, *Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau*, 44. Zu einer ähnlichen Auflistung vgl. *Luther*, *Amer. Ed.*, 46:220-221.

53 *Loeber*, *Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau*, 44.

54 2. Korinther wurde bei *Loeber* fälschlich mit 1. Korinther wiedergegeben. Zu Eph. 4,12: Grabau versteht das ergon diakonias (das Werk des Dienstes) nicht als das, was die hagioi (die Heiligen) tun, sondern was die hagioi als Resultat der Aktivitäten der Hirten und Lehrer sind. Dies würde allerdings die traditionelle Zeichensetzung zu Eph. 4, 12 erfordern, wie sie etwa in der englischen „King James Version“ zu finden ist.

55 *Loeber*, *Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau*, 45.

tes und seine Gnadenfülle in unsere Herzen einzugießen und einzupflanzen. Daher sagt auch St. Paulus: Er habe gepflanzt, Apollos habe begossen, 1. Cor. 3, und Jac. sagt: Nehmet das Wort mit Sanftmuth, das in Euch *gepflanzt* ist, nämlich durchs h. Predigtamt.⁵⁶ Grabau möchte hiernach im Amt mehr erkennen, als einfach nur eine von Gott eingesetzte Ordnung zu Ausführung bestimmter Funktionen. Dies wiederum scheint die allgemeine Auffassung zu bestätigen, wonach Grabau die (Gültigkeit und Wirksamkeit der) Gnadenmittel vom Amt bzw. der Ordination abhängig mache. Allerdings trifft Grabau auch hier eine Unterscheidung zwischen der Kraft der Gnadenmittel an sich (*per se*) und der Kraft des Amtes, diese Gnadenmittel zu übereignen (*deliver*).

Tatsächlich beruft sich Grabau hinsichtlich der Beziehung zwischen Hirtenamt und Gültigkeit der Sakramente wiederum auf Gottes Willen: *“Es bleibt auch dabei, daß die Worte des Sakraments des Altars nur in dienender Ordnung des Amtes kräftig sind, in welcher der Herr sie will gebraucht haben.“* Als Belegstellen führt Grabau an: 1 Kor. 4,1 und 10,16, das „uns“ und „wir“ in der jeweiligen Passage auf dieselbe Gruppe beziehend, nämlich „keine andern als die recht berufenen Diener Jesu Christi, die nach Gottes Befehl innerhalb der wahren Kirche, da die Vergebung der Sünden ist, das h. Sakrament verwalten.“

Außerhalb dieser Ordnung handelte es sich gewissermaßen nur um ein nachahmendes Schauspiel, nicht um die Feier des Sakraments.⁵⁷

Unabhängig davon, ob man Grabaus exegetische Argumentation für überzeugend hält, ist es hier offenkundig, daß Grabau alles Gewicht auf die *Ordnung* und den *Willen* Gottes legt.

Mit anderen Worten: Grabau ist nicht der Auffassung, daß das Amt der Kraft der Einsetzungsworte in den Sakramenten etwas hinzufüge, sondern daß es Gottes Wille sei, sie ausschließlich innerhalb dieser Ordnung zu verwalten.

Am Beispiel der römisch-katholischen Privatmesse (allein vom Priester und ohne Kommunikanten zelebriert) beschreibt Grabau, daß hier sehr wohl die Einsetzungsworte zusammen mit Brot und Wein im Gebrauch sind, ohne dabei jedoch das Zustandekommen des Sakramentes zu bewirken.

Der Grundgedanke Grabaus lautet also: Obwohl die Einsetzungsworte an sich (*per se*) kräftig und wirksam sind, müssen sie der Einsetzung Christi gemäß zur Anwendung kommen.

Grabau wendet diesen Gedanken nun auf die Bedeutung des Amtes für die Gültigkeit des Hl. Abendmahls an und führt aus: „Also folgt, daß Christi Sakramentsworte im Abendmahl wohl über die Maßen herrlich und kräftig sind, daß aber der Gebrauch derselben in der dienenden Ordnung des von ihm eingesetzten Haushalteramtes geschehen soll. Daß also Christi Sakramentsworte

56 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 45.

57 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 45.

an sich, ohne Menschenzuthun, kräftig sind, beweiset noch nicht, daß sie es *außer* der dienenden Ordnung der kirchlichen Haushaltung sind.“⁵⁸

Grabau verweist auf menschliche Rechtsverträge, um daran aufzuzeigen, auf welche Weise es zu verstehen sei, daß das Amt für die Gültigkeit der Sakramente einschließlich der Absolution notwendig sei. So wird deutlich, daß aus Grabaus Sicht die Sakramente nicht vom Amt „abhängen“, so als füge das Amt dem Wort und den Sakramenten etwas hinzu, sondern daß das Amt Bestandteil der Einsetzung Christi ist.

Auch Grabaus Betonung der „Obrigkeit“ ist damit einleuchtend: „Ist doch auch z. E. eines Menschen-Testament den Worten nach an sich gültig und kräftig, jedoch beweiset es seine Kraft an den eingesetzten Erben, indem es den ordentlichen Weg gehet durch die Hände oder Vollgewalt der von Gott gesetzten Obrigkeit.“⁵⁹

Der Nachdruck liegt auf einer *vertragsgemäßen* Gültigkeit. Ebenso wenig wie ein Testament vom Magistrat um dessen Eigenmacht willen „abhängt“, sondern vom diesen bevollmächtigenden Gesetz, so wenig hängen die Gnadenmittel vom Amt um dessen Eigenmacht oder -kraft willen ab, sondern vom Willen Gottes, der sie gestiftet und auf eine bestimmte Art aufgerichtet und eingesetzt hat.

Ein weiteres Beispiel zur Erläuterung sieht Grabau in der preußischen Union. In den Jahren 1835 und 1836, unter der unierten preußischen Staatskirche, legt Grabau dar, gab es „kein Diener- und Haushalter-Amt Jesu Christi mehr, sondern stand nur noch in irdischer Vollmacht und unter Gebot eines sichtbaren Herrn und ihre Diener waren königliche Staatsdiener.“

Daher und trotz ihres Gebrauchs der Einsetzungsworte (sowohl vor als auch während der Sakramentsausteilung), taten sie dies nicht „im Glauben und Amt unter dem rechten Haupt und in der göttlich dienenden Haushaltungsordnung, sondern ohne Christus Amt in fremder Abhängigkeit und confessioneller Aufstellung des Zweifels. Daher reichten ihre Diener nichts, denn Brot und Wein. Wären sie bloß ihrer Person nach *Indigni* gewesen, so würde das in der Sakramentsverwaltung keinen Nachtheil gehabt haben.“

Diese Aussage stützt Grabau mit einem lateinischen Zitat aus der Apologie der CA (VII/VIII, 28): „Es raubt den Sakramenten nicht [ihre] Wirksamkeit, daß sie durch Unwürdige verwaltet werden, weil sie die Person Christi um der Berufung der Kirche willen [propter vocationem ecclesiae], nicht ihre eigenen Personen vergegenwärtigen, wie Christus bezeugt, Wer euch hört, der hört

58 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 45. Grabau verzichtet darauf, Parallelen zwischen der Taufe und dem Abendmahl zu ziehen. Aus seiner Sicht besteht im Vergleich zur Abendmahlsverwaltung geringere Notwendigkeit einer ordentlich dienende[n] Amtsperson für die Taufspendung. Zu den Gründen hierfür zählt seine Aussage, die Taufe, als „Tor zum Himmelreich“ könne in Notzeiten in Gottes Namen von jedermann gespendet werden.“ Loeber, 45.

59 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 46.

mich' [Lk. 10, 16]. Wenn sie das Wort Christi, wenn sie die Sakramente darreichen, reichen sie dar in Stellvertretung Christi [Christi vice et loco].⁶⁰

Die „Sachsen“ hatten sich in ihrer Kritik immer auf Grabaus (etwas ungeschützte) Aussage im Hirtenbrief bezogen, wonach die Sakramente „wegen des Amtes“ kräftig seien und dem entgegengehalten, daß das Wort in sich selbst kräftig sei. Um nun noch einmal sämtliche Mißverständnisse über seine Ansichten zum Verhältnis zwischen dem Amt und der Gültigkeit der Sakramente (vor allem des Hl. Abendmahles) zu klären, erläutert er wiederholt, wie seine Aussagen im *Hirtenbrief* zu verstehen seien: „Von einem Bewirken der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi also durch's Amt, stehet im Hirtenbrief nichts, sondern nur, daß ein Amtloser mit allem seinem Fürnehmen, weder die Absolution geben, noch Leib und Blut Christi austeilen könne; daß dagegen der ordentliche Amtsberuf Christi Zeugniß sei, daß er durch solche ordentlich berufene Person seinen Leib und Blut austeilen und also mit uns handeln wolle.“⁶¹

Man beachte auch hier die implizite Betonung des Willens (hier: Zeugnis) Christi.

Ungeachtet seiner ungeschützten Formulierung im Hirtenbrief erläutert Grabau auch hier, daß es nicht das Amt sei, das der Wirksamkeit der Sakramente irgendeine Kraft hinzufüge oder die Absolution (aus sich heraus) erteile.

Grabau erläutert: „Denn a) die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi wird von Christo selbst, als dem allmächtigen Haupte der Kirche, bewirkt. b) das Wort der Einsetzung ist das bewirkende Mittel. c) das ordentliche Amt ist das Dienstmittel dazu, *causa ministrans, a Deo ordinata*. Es bleibt also bei dem, was im Hirtenbriefe steht: ‚Wir sind überzeugt, daß ein in der Gemeinde willkürlich aufgeworfener Mann weder die Absolution geben, noch den Leib und Blut Christi austeilen könne.‘“⁶²

Das „nicht können“ basiert für Grabau auf dem „nicht dürfen“, also auf dem Willen Gottes, auf der Stiftung und Einsetzung Gottes, nicht auf einer dem Pastor oder seinem Amt innewohnenden Kraft.

Grabau und „Sachsen“ stimmen in dem „nicht dürfen“ wohl überein. Die „Sachsen“ wollen jedoch, wie wir sahen, nicht so weit gehen, aus dem „nicht dürfen“ zu folgern, daß dies (per se) zu einem „nicht können“ führe.

Ihre Auffassung über den „Gemeindeberuf“ (call of the congregation) unterschied sich also von dem Grabaus.

60 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 46. BSLK S. 240. Deutsch nach „Unser Glaube“, hg. i. A. der Kirchenleitung der VELKD, Gütersloh, 2. Aufl. 1987, S. 253-254 (189).

61 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 46.

62 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 46. Grabau beendet Teil 2 seiner Antikritik mit dem Versuch nachzuweisen, daß die von den „Sachsen“ vorgebrachten Luther-Zitate eigentlich seine (Grabaus) Position stützten.

6. Die sächsische Erwiderung zur Antikritik

Unter dem 15. Januar 1845 findet sich als „Sächsische Erwiderung“ das fünfte Dokument in Loebers Veröffentlichung zu Grabaus Antikritik.

Darin fährt man fort, Grabaus Irrtümer aufzuweisen, auf der anderen Seite aber auch zu zeigen, wo Grabau die sächsischen Ausführungen mißverstanden habe bzw. in welchen Punkten man eigentlich übereinstimme.

Nahezu drei Viertel dieses Briefes behandeln den ersten der fünf Teile der *Antikritik* Grabaus. Nur kurz wird auf die anderen Punkte, den Abschnitt über die Notwendigkeit des „Berufes“ für die Ausübung der hirtenamtlichen Funktionen, eingegangen.

Um zu zeigen, daß Gott mit uns durch das Amt (ministerium) handeln wolle, hatte Grabau CA 5 herangezogen.⁶³

Dagegen zitieren die „Sachsen“ die Schmalkaldischen Artikel (3/8:3), um in einer etwas grundsätzlicheren Weise deutlich zu machen, daß Gott an uns durch Sein Wort handeln wolle.⁶⁴

Übereinstimmung bekunden sie mit Grabau in der Aussage, daß „ordentlicher Weise“ Gott Sein Wort und die Sakramente durch Sein „verordnetes Predigtamt“ verwaltet haben wolle.⁶⁵

Der Grabauschen Exegese von Eph. 4, 12 widersprechen die „Sachsen“ hingegen: Die heiligen Gläubigen seien kein „Werk des Amtes“.

Werden die griechischen Verse ohne das umstrittene Komma zitiert, sagt der Apostel Paulus, das Amt sei eingesetzt worden *“pros ton kata[r]jtismon tôn hagiôn eis ergon diakonias,”* was die „Sachsen“ im Sinne Lucas Osianders (1534-1604) so verstanden, „daß die Gläubigen, die würdiger seien als der Rest, eingesetzt werden könnten, so daß sie irgendwann in der Lage sein könnten, der Kirche vorzustehen (ecclesiae praesesse).“⁶⁶

Das ist nun ein faszinierender Wendepunkt in der Exegese. Indem die „Sachsen“ Osiander heranziehen, verfolgen sie eine Exegese, die weder der Lesart folgt, die das Komma einfügt, und damit sagt, daß das „ergon diakonias“ genau das sei, was die Hirten-Lehrer ausrichten, noch derjenigen Lesart, die das Komma ausläßt und damit sagt, das „ergon diakonias“ sei etwas, das von *allen* Heiligen ausgerichtet werde. Statt dessen erfolgt nun die Erbauung der Kirche (Leib Christi, Eph. 4, 12), indem *künftige* Diener (ministers) zum Werk des Dienstes zugerüstet werden. Das Zitat Osianders scheint jedoch Grabau nicht zu widersprechen, wird doch darin nicht spezifiziert, welches *Werk* gemeint ist.

63 „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt“ (BSLK S. 58).

64 „daß Gott niemand seinen Geist oder Gnade gibt ohn durch oder mit dem vorgehend äußerlichem Wort“ (BSLK S. 453).

65 *Loeber*, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 82f.

66 „i. e. ut fideles, qui prae ceteris idonei sunt, instituantur, ut et illi aliquando ecclesiae praesesse possint.“ *Loeber*, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 83.

Wohl wird so der Vers in einer etwas anderen Weise aufgefaßt als durch Grabau, nicht jedoch so abweichend, um Grabaus Position dadurch auszu-schließen.

Bemerkenswert ist es auch, daß die „Sachsen“ zwar Grabaus Exegese nicht folgen, wonach die Gläubigen im Anschluß an Eph. 4,12 ein „Werk des Amts“ seien, seine Behauptung jedoch stehenlassen, wonach 2 Kor. 3, 8 zufolge die Gläubigen ein Brief, mit dem Geist durch das Amt geschrieben seien.⁶⁷

Möglich, daß man diesen Punkt nur um der Kürze willen nicht angesprochen hat.

Schließlich widersprechen die „Sachsen“ der Auffassung Grabaus mit Entschiedenheit, daß das Amt gemäß Gottes Willen zur Gültigkeit des Altarsakramentes und der Absolution nötig sei. Sie erkennen zustimmend Grabaus Feststellung an, daß das Wort in sich selbst kräftig sei, fügen jedoch hinzu: „...aber es ist und bleibt dennoch falsch, daß Gott diese Gegenwart usw. an das Amt der berufenen Haushalter usw. gebunden habe; denn Gott hat *das Predigtamt* der ganzen Kirche gegeben, wie vielmehr auch die Schlüssel und heil. Sakramente.“

Die Formulierung „der ganzen Kirche gegeben“ soll an dieser Stelle wohl so verstanden werden, als sei jedem einzelnen Individuum in der Kirche das Predigtamt, die Schlüssel und Sakramente gegeben. Die bereits zuvor durch die „Sachsen“ zitierte Luther-Aussage, wird hier noch einmal bekräftigt. Danach sage Luther, es mache keinen Unterschied, ob es sich um einen „geweihten oder ungeweihten“ handle. Jeder *könne* das Sakrament verwalten, wobei es fraglich sei, ob er es auch *dürfe*.

In der Beurteilung des „dürfen“ stimmen die „Sachsen“ mit Grabau überein und schreiben: „Gleichwohl versteht sich’s, daß Gott in seiner Kirche *Ordnung* haben will, und daß *Amtlose* das Sakrament nicht austheilen *sollen*, weil sie (wie Luther, Hutter, Balduin, u. A. als *einzig* Grund dabei anführen), keinen Befehl dazu haben und also nicht Unordnung anrichten sollen.“

Tatsächlich gestehen die „Sachsen“ im Blick auf das Hl. Abendmahl keinerlei Notfallsituation zu und damit auch definitiv nicht die Möglichkeit der Verwaltung des Altarsakramentes durch einen Laien. „Davon sagt Luther kein sterbendes Wörtlein, daß jener Hausvater, welcher den Seinigen das Sakrament reichen wollte, Leib und Blut Christi nicht darreichen würde, sondern bloß, er *dürfe* es nicht...“⁶⁸

Streitbar halten sie aber daran fest, daß ein Laienabendmahl dennoch möglich, wenn auch nicht erlaubt sei. In der Frage der Unerlaubtheit der Eucharis-

67 Cf. Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 45.

68 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 83. Löhe sagt, die „Sachsen“ folgten in dieser Position der „Lutherischen Kirche“, nicht aber Luther. Die Lutherische Kirche sei möglicherweise Luther nicht gefolgt, weil sie bei der Behandlung der Frage nach der Gültigkeit des Sakramentes personale Faktoren mit in Betracht zog. Löhe, „Unsere Kirchliche Lage: Zugabe,“ 487.

tiefefier durch Laien besteht zwischen den „Sachsen“ und Grabau also Einigkeit.

Als Anhang zur Antikritik führt Grabau eine Liste mit siebzehn sächsischen „Irrungen“ auf, die sich auf die vorangegangene Korrespondenz bezieht.

Folgende „Irrungen“ sind auf die uns hier beschäftigende Thematik bezogen:

„11. Sie irren, da Sie behaupten, Gott handle nicht mit uns durch das h. Predigtamt.

12. Es ist wider Gottes Wort und die Lehre der Kirche, daß Sie das Amt als *Dienstmittel* im Sakrament vernichten und nur auf die Einsetzungsworte pochen wollen.“⁶⁹

Gegen den zwölften Punkt wenden die „Sachsen“ ein: „Nein, wir erkennen es vielmehr auch selbst bei den preußischen unierten Predigern so lange an, als sie nicht sagen: ‚wir sind versammelt im Namen des Königs, sondern im Namen unsers Herrn Jesu Christi;‘ aber ihr *Sakrament* halten wir deshalb für falsch und für blos Brod und Wein, weil sie falsches Bekenntniß davon haben.“⁷⁰

Obgleich sie also an der Unerlaubtheit der Eucharistiefier durch Laien festhalten, verwahren sie sich gegen den in Punkt 12 erhobenen Vorwurf, das Amt als *Dienstmittel* im Sakrament abgeschafft zu haben.

7. Beurteilung des Briefwechsels

In der liturgischen Praxis gab es also letztlich keine Unterschiede zwischen den „Sachsen“ und Grabau, die sich in der Bewertung der Eucharistiefier durch Laien als „unerlaubt“ einig waren.

Andererseits wurde der Diskussion über die Gültigkeit der *Laienabsolution* im weiteren Verlauf der Debatte keine große Aufmerksamkeit mehr geschenkt.

Auf der Grundlage der untersuchten Dokumente ist es daher nicht möglich die Frage zu beantworten, ob und inwieweit auch in der Frage nach der Erlaubtheit einer Laien-Absolution eine gemeinsame Praxis bestand.

Es gab also auf der Ebene theoretischer Lehre zwischen den „Sachsen“ und Grabau keine Differenzen in der Frage, ob die Einsetzungsworte des Hl. Abendmahles und die Worte der Absolution vom Amt „abhängen“ oder ihre „Kraft“ aus dem Amt zögen. Beide Seiten verneinten das. Diese Tatsache erfordert es, noch einmal auf die anfangs beschriebene, auf Hochstetter zurückgehende Schulmeinung zurück zu kommen, der behauptet hatte, für Grabau beruhe die Gültigkeit der Sakramente und der Absolution auf der Ordination. Hochstetter und diejenigen, die ihm darin gefolgt sind, konnten den Beweis für diese Behauptung nicht erbringen und die hier ausgewerteten Dokumente sprechen dagegen.

69 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 55.

70 Loeber, Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau, 83.

Tatsächlich nämlich, wie gezeigt werden konnte, ist Grabau der Auffassung, daß die Gültigkeit nicht einmal vom Amt selbst „abhängig“ sei. „Abhängig“ ist alles allein vom Willen Gottes und der von Christus eingesetzten Ordnung.

Übereinstimmung zwischen den beiden Parteien läßt sich auch hinsichtlich der Rolle des Amtes als göttlich eingesetztes Dienstmittel feststellen. Aufgrund der Kürze und Unvollständigkeit des Briefwechsels bleibt es unklar, ob die „Sachsen“ das, worauf Grabau mit dieser Aussage abzielte, noch modifiziert hätten. Dem Faktum, wonach das Amt von Gott als Dienstmittel für Wort und Sakramente eingesetzt worden ist, stimmen sie jedenfalls zu.

Uneinigkeit besteht in der Beurteilung, ob Gottes Willen zufolge ein Laie das Hl. Abendmahl gültig und wirksam verwalten *kann*. Die „Sachsen“ bejahen das mit dem Hinweis, das Predigtamt sei der ganzen Kirche unmittelbar gegeben, wobei sie darunter jeden einzelnen Gläubigen verstehen. Grabau lehnt dies ab, weil das Amt Bestandteil der Stiftung Gottes sei.

Wir erkennen hier die ganze Tiefe der Kompliziertheit der Argumente, wie sie sich auf die neuen lutherischen Kirchen im Amerika des 19. Jahrhunderts ausgewirkt haben.

Im Rückblick auf diese Debatte, die mit vielen anderen Gegenständen verwoben war, möchten wir einige konstruktiv-kritische Anmerkungen machen.

Wenn 1) für die „Sachsen“ gilt: Das Amt ist von Gott eingesetzt, das heißt: nach Seinem Willen dazu bestimmt, das Wort und die Sakramente zu verwalten, wenn 2) jede Situation ausgeschlossen wird, in der ein Laie, Gottes Willen zufolge, das Hl. Abendmahl verwalten darf, und wenn es, was beide Parteien bestätigen, 3) unstrittig ist, daß nicht das Amt den Einsetzungsworten ihre Kraft verleiht, sondern lediglich, ob es Gottes Wille sei, daß das Hl. Abendmahl ausschließlich durch das Amt verwaltet werde, stellt sich die Frage, warum die „Sachsen“ sich dann nicht in der Lage sahen, Grabau in diesem Punkt zuzustimmen.

Ist es nicht eigentlich so, daß die „Sachsen“ derart heftig für einen ganz hypothetischen Fall (nämlich den einer „amtslosen“ Person, die das Hl. Abendmahl verwaltet) stritten, dem sie jedoch selbst bescheinigten, dem Willen Gottes zu widersprechen?

Es scheint so, daß beide Parteien darum gerungen haben, die dem Wort Gottes innewohnende Kraft mit der göttlichen Einsetzung und Stiftung des Hirtenamtes in Einklang zu bringen. Diese beiden, von konfessionellen Lutheranern gleichermaßen für wahr gehaltenen Aussagen haben zu einer Reihe von Fragestellungen geführt. Zum Beispiel:

Wozu braucht man das Hirtenamt, wenn das Wort in sich selbst kräftig ist? Wenn Gott das Hirtenamt zur Predigt des Wortes und zur Verwaltung der Sakramente gestiftet hat, sind dann Wort und Sakramente von Personen, die dieses Hirtenamt nicht innehaben und also im Widerspruch zu der von Gott gewollten Ordnung stehen, dennoch und auf irgendeine Weise fähig, Gottes

Willen, nämlich die Vergebung der Sünden durch Wort und Sakramente, auszurichten?

Diese Fragen markieren die Spannung zwischen den beiden Polen des göttlich eingesetzten Amtes einerseits und der selbstwirksamen Gnadenmittel (Wort und Sakramente) andererseits.

Natürlicher menschlicher Tendenz entspräche es eigentlich, entweder die eine oder die andere Position einfach „abzuschaffen“.

Sowohl Grabau, als auch die „Sachsen“ widerstanden dieser Versuchung, kamen jedoch gleichwohl zu unterschiedlichen Lösungen im Umgang mit dieser Spannung.